

# RS Vwgh 1999/3/16 94/08/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1999

## Index

23/01 Konkursordnung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

KO §1;

## Rechtssatz

Allgemeine und durch die Bezugnahme auf die "bisher überblickbare Situation" oder die Erwartungen nach dem "derzeitigen Stand" unbestimmt gehaltene Auskünfte des Masseverwalters sind bei der Beurteilung, ob die Beiträge uneinbringlich sind, keine ausreichende Grundlage. Es bedarf konkreter, im Einzelnen nachprüfbarer Feststellungen der Behörde über die Befriedigungsaussichten, insbesondere über das zur Befriedigung der Konkursforderungen verfügbare Massevermögen (Hinweis E 30.9.1997, 95/08/0321).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080276.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)